

SATZUNG

über die Gestaltung von Grenzgaragen nach Art. 7 Abs. 4 BayBO (Grenzgaragensatzung)

Der Gemeinderat Frauenau erläßt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Ziffer 1 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Frauenau mit Ausnahme der Gemeindeteile für die ein verbindlicher Bebauungsplan mit abweichender Festsetzung gilt.
- (2) Soweit Bebauungspläne keine Festsetzungen über die Gestaltung von Garagen beinhalten, gilt diese Satzung.

§ 2 Gestaltung Dach

- (1) Als Dachform ist nur das Satteldach zulässig.
- (2) Die Dachneigung ist zwischen 10 und 35 Grad anzuordnen.
- (3) Dachaufbauten wie z.B. Gauben oder Quergiebel sind nicht zulässig.
- (4) Die Dachhaut ist mit Dachziegeln oder als Blecheindeckung auszuführen.
- (5) Die Dachüberstände dürfen max. 1,00 m betragen.

§ 3 Gestaltung Wände

Die Wände sind in Mauerwerk oder in Beton auszuführen. An den nicht an der Grundstücksgrenze befindlichen Gebäudeseiten sind auch Wände in Holzbauweise unter Beachtung des materiellen Baurechts zulässig.

§ 4
Stauraum

Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum von mindestens 5 m Länge einzuhalten. Der Stauraum darf keine Toranlage erhalten und darf an allen Seiten, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen eingegrenzt werden.

§ 5
Abstand zur Grundstücksgrenze

Um einen ortsüblichen und gestalterisch ansprechenden Dachüberstand an allen Gebäude-seiten zu ermöglichen, können Garagen, die ansonsten den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 BayBO entsprechen, auch in einem Abstand von bis zu 1 m von der Grenze entfernt errichtet werden.

§ 6
Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Gemeinde Frauenau zugelassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frauenau, 06.10.1997

Stadler
1. Bürgermeister